

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2014**

Beschluss-Nr.: 008-(VI.)/2014

**Gegenstand der Vorlage:
Behandlung der Anregungen und Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Hafen-Süd", Haldensleben, einschließlich Begründung, als Satzung**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 8 Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KVG LSA)

Begründung:

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen-Süd“ wurde in den Jahren 2007/ 2008 aufgestellt. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 18.04.2008 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Bereits im Jahr 2010 wurde das erste Vorhaben im Plangebiet, die Errichtung eines Reserve- und Mandantenlagers der zur Otto-Gruppe gehörenden Hermes Fulfilment GmbH, begonnen, das 2011/ 2012 erweitert wurde. Im letzten Jahr wurde der neue Südhafen zwischen dem Grundstück der Hermes Fulfilment GmbH und dem Mittellandkanal im Sondergebiet Hafen errichtet. Aus der konkreten Umsetzung der Planung ergeben sich folgende Anpassungserfordernisse für den Bebauungsplan:

- 1.) die Änderung der festgesetzten Verkehrsflächen,
- 2.) die Einbeziehung angrenzender Grundstücke in das Sondergebiet Hafen,
- 3.) die Festlegung von Geschossigkeiten.

Diese Gebiete bzw. Festsetzungen wurden im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes den realen Bedingungen angepasst.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 02.05.2014 bis einschließlich 04.06.2014 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 22.04.2014 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum Planungsentwurf bis zum 26.05.2014 gebeten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von 2 Bürgern Stellungnahmen zum Planungsentwurf eingereicht. Es wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. 14 haben eine Stellungnahme abgegeben.

Der Abwägungsvorschlag i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen ist ausgearbeitet und liegt zur Prüfung und Billigung als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage bei.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“ kann somit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 15.000,- EUR

HH-Jahr 2014 , KTR: 51101 , KST:60100101,I.-Nr.: 603-0155, SK/FK 096122/

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss	23.07.2014	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten		
Ortschaftsrat Satuelle	06.08.2014	
Ortschaftsrat Uthmöden	21.08.2014	
Ortschaftsrat Wedringen	25.08.2014	
Bauausschuss	27.08.2014	
Ortschaftsrat Hundisburg	27.08.2014	
Hauptausschuss	28.08.2014	
Ortschaftsrat Süplingen	01.09.2014	
Stadtrat	04.09.2014	

Anlagen:

Anlage 1:	Lageplan
Anlage 2:	Bebauungsplan Planzeichnung
Anlage 3:	Bebauungsplan Begründung
Anlage 4:	Abwägungsvorschlag

Beschlussfassung:

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 2, 3, 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen sind geprüft worden.

Die Abwägungsvorschläge zu diesen Anregungen und Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB werden gebilligt.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) beschließt der Stadtrat der Stadt Haldensleben die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“, Haldensleben, in seiner Fassung vom 10.06.2014 als Satzung.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“, Haldensleben, als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“, Haldensleben, tritt mit dieser Veröffentlichung i. S. d. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Das maßstäbliche Planexemplar sowie die Begründung mit Umweltbericht werden im Stadtbauamt Haldensleben, Markt 21, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bürgermeister